Herdebuch-Vereinbarung

Vereinbarung zwischen

SUISAG-Nummer	TVD-Nummer
Name	Vorname
Strasse	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail
Zuchtstufe	Zuchtorganisation

und SUISAG, Allmend 10, 6204 Sempach, Schweiz

Die Parteien vereinbaren folgendes

1. Grundlagen

Die SUISAG erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Herdebuchführung, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung und der Zuchtplanung auf der Basis von Reglementen. Der unterzeichnete Betrieb und die SUISAG schliessen eine Dienstleistungsvereinbarung (Herdebuch-Vereinbarung) ab.

2. Rechte und Pflichten

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Reglemente einzuhalten. Die Reglemente werden vom zuständigen Organ verabschiedet. Änderungen werden dem Zuchtbetrieb rechtzeitig bekannt gegeben.

Die SUISAG verpflichtet sich,

- Die Dienstleistungen für alle Betriebe, welche die definierten Anforderungen erfüllen, neutral und stufengerecht zu erbringen
- Die Herdebuch- und Leistungsdaten zuverlässig und prompt zu verarbeiten und zugehörige Auswertungen zu erstellen
- Die Zuchtbetriebe nach Bedarf in züchterischen Belangen zu beraten
- Die HB-Zuchtbetriebe und die Zuchtorganisationen bezüglich Zugriff auf Zuchtwerte von HB-Tieren gleichzustellen

Der Zuchtbetrieb verpflichtet sich, Genetik aus dem schweizerischen Zuchtprogramm (Tiere, Samen, Embryonen, etc.) nur mit Einwilligung der SUISAG zu exportieren, damit die von Dritten der Suisseporcs/SUISAG auferlegten Einschränkungen (z.B. ColiF18-Resistenztest) eingehalten werden können. Die SUISAG kann Exporte nur aus dem oben genannten Grund ablehnen. Für Schäden der Suisseporcs oder der SUISAG aufgrund einer Verletzung dieser Exporteinschränkungen haftet der Zuchtbetrieb.

3. Verrechnungsmodus

Die Verrechnung der Dienstleistungen erfolgt in der Regel monatlich. Für einzelne Dienstleistungen ist auch eine Verrechnung pro Quartal möglich.

Dienstleistungen, welche via Auswertungsstelle bzw. Zuchtorganisation erfolgen, werden i.d.R. zwischen SUISAG und der betreffenden Organisation abgerechnet.

4. Datenschutz

Die im Herdebuch erfassten und gemeldeten Daten werden bei der SUISAG in Sempach gespeichert. Die SUISAG ist berechtigt, Zuchtwerte der Zuchttiere und die Identität dieser Tiere und deren Eltern an alle weiterzugeben, welche Daten in das Herdebuch liefern.

Dem Bund werden für die Abrechnung der öffentlichen Tierzuchtförderungsmittel die Herdebuchtiere und die je Prüfart geprüften Tiere nach Betrieb übermittelt.

Der Tierhalter erklärt sich damit einverstanden, dass Herdebuch-Daten von der SUISAG weiter für Forschungs- und Analysezwecke verwendet werden dürfen. Er überträgt sämtliche Rechte an den Forschungs- und Analyse-Ergebnissen an die SUISAG. Die SUISAG ist berechtigt, Leistungs- und Abstammungsdaten sowie Zuchtwerte zu Forschungszwecken an Forschungsgruppen weiterzugeben, sofern dies für ein gemeinsames Forschungsvorhaben notwendig ist und dafür eine schriftliche Materialtransfer Vereinbarung abgeschlossen wird, welche eine Weitergabe an Dritte und missbräuchliche Verwendung der Daten verbietet.

Sollten Daten eines einzelnen Betriebes an Dritte weitergegeben werden, erfolgt dies ausschliesslich in anonymisierter Form. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist, unter Vorbehalt einer gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung, ausgeschlossen.

5. Haftung

Die SUISAG betreibt ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem. Die Leistungen werden nach bestem Wissen und Gewissen erbracht. Ansprüche der Vereinbarungspartner gegeneinander auf Ersatz von direkten oder Folgeschäden sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

6. Inkraftreten und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann beidseitig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.

Vorbehalten bleibt das jederzeitige Recht zur ausserordentlichen Kündigung bei grober Verletzung der vertraglichen Pflichten durch die andere Vertragspartei.

7. Anwendbares Recht und Gerichtstand

Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht. Die Vertragsparteien unterstellen sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Schweizer Gerichtsbarkeit. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das örtlich zuständige Gericht am Sitz der SUISAG.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SUISAG. Die SUISAG behält sich unter Einhaltung der Kündigungsfrist Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Reglemente und der Tarife vor.

9. Vertragsänderungen

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung der Schriftform jederzeit einvernehmlich geändert werden.

10. Auffangklausel

Sollte sich eine der vorstehenden Bestimmungen als nichtig oder unverbindlich erweisen, so beschränkt sich die Nichtigkeit bzw. Unverbindlichkeit allein auf die betreffende Bestimmung. Anstelle dieser Bestimmung tritt eine Ersatzlösung in Kraft, die dem angestrebten Zweck der nichtigen oder unverbindlichen Bestimmung möglichst nahekommt.

11. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar. Er tritt mit seiner beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Mitgeltende Unterlagen
- HB-Reglement
- Offerte SUISAG gemäss HB-Tarif

Bemerkung

Ort , Datum

Unterschrift Betrieb

Unterschrift SUISAG

Matteo Aepli
Geschäftsführer

Nadine von Büren
Leiterin GB Zucht